

Allgemeine Geschäftsbedingungen Halb-und Fertigfabrikate (AGB)

1. Geltungsbereich

Für alle Leistungen und Lieferungen im Bereich Halb- und Fertigfabrikate der Keller Züberwangen AG für den Wiederverkauf gelten ab 1. Februar 2019 ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen, die der Besteller als integrierenden Vertragsbestandteil ausdrücklich anerkennt. Diese Bedingungen bilden einen integrierten Bestandteil unserer Verträge mit dem Besteller, unabhängig davon, in welcher Form der Vertrag abgeschlossen wird (schriftlich, online, telefonisch, mündlich oder durch konkludentes Verhalten). Die Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen (inklusive Beratungsleistungen) und zwar auch dann, wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen nicht mehr ausdrücklich darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Solche Bedingungen werden nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Separate Abreden bleiben vorbehalten. Die individuellen Angebote und Leistungsbeschreibungen gehen den AGB vor.

2. Offerten

Die von der Keller Züberwangen AG abgegebenen Offerten sind freibleibend.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Keller Züberwangen AG nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme mit einer Auftragsbestätigung schriftlich oder online bestätigt hat.

4. Umfang und Ausführung Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Materialien oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

5. Preise

Alle Preise verstehen sich brutto, exkl. Mehrwertsteuer, ab Werk Züberwangen, ohne Auf-, Ablad, Transport und Montage. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat aufgeführt (Schweiz). Massgeblich sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Die Transportkosten werden auf der Auftragsbestätigung offen ausgewiesen (netto). Lieferungen ins Ausland erfolgen verzollt. Die anfallende Import- oder Mehrwertsteuer ist vom Besteller beim Grenzübertritt zu entrichten.

6. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung ist das massgebende Dokument für die Auftragsabwicklung. Die Auftragsbestätigung (AB) beinhaltet die Warenbezeichnungen, die Nettopreise und die Lieferwoche. Die AB muss vom Besteller geprüft werden. Änderungen können nur akzeptiert werden, wenn sie spätestens 48 Stunden nach Erhalt der AB bei der Keller Züberwangen AG eintreffen. Änderungen von Aufträgen nach dieser Frist werden von der Keller Züberwangen AG gesondert in Rechnung gestellt (min. aber CHF 50.-).

7 Lieferfrist

Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen sind unverbindliche Richttermine. Wird ein Richttermin erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerung sind wegbedungen.

8. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Annahme der Ware ab Rampe Werk Züberwangen auf den Besteller

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind, sofern auf der AB nichts anderes vereinbart, innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Verrechnung von Gegenansprüchen irgendwelcher Art mit Fakturen der Keller Züberwangen AG ist ausdrücklich ausgeschlossen. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in Höhe von 5% zu entrichten. Bei Abnahmeverzug ist Keller Züberwangen AG berechtigt, pro Monat eine Lagergebühr von 2% des Warenwertes zu erheben.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Rechnungsbetrages Eigentum der Keller Züberwangen AG.

11. Mängelrüge

Die Ware ist sofort nach Erhalt zu prüfen. Mängelrügen müssen spätestens 48 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich angebracht werden.

12. Garantie

Für die Dauer der nachstehend umschriebenen Garantiezeit verpflichtet sich die Keller Züberwangen AG, alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar zufolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft geworden sind, nach ihrer Wahl auszubessern oder zu

Die Garantie beschränkt sich auf kostenlosen Ersatz oder Reparatur der schadhaften Teile in den Werkstätten der Keller Züberwangen AG. Weitere Rechte des Bestellers, wie beispielsweise Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

Von der Garantie nicht gedeckt sind; Schäden infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung, Mängel die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit, zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur und ungeeigneter Pflegemittel. Auf keinen Fall hat der Besteller Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, wie namentlich entgangener Gewinn, Produktionsausfälle oder Nutzungsverluste. Wir haften insbesondere nicht für Schäden die durch vom Besteller oder von Dritten ausgeführten Einbau-, Umbau-, Nachbesserungsoder Instandsetzungsarbeiten entstehen. In derartigen Fällen hat der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen



Allgemeine Geschäftsbedingungen Halb-und Fertigfabrikate (AGB)

Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre ab Fakturadatum. Darüber hinaus verpflichtet sich die Keller Züberwangen AG gegenüber ihren Bestellern, alle Artikel und Teile eines Programmes bis zu 2 Jahre ab Fakturadatum nachzuliefern. Die Nachlieferfrist kann bereits vorher enden, wenn einer unserer Zulieferer die Produktion von Teilen einstellt oder wenn die Keller Züberwangen AG bei Bestellungseingang mitteilt, dass der Artikel in Zukunft nicht mehr Bestandteil des Sortiments sein wird. Weiter sind auftragsbezogene Sonderartikel von der Nachlieferverpflichtung ausgeschlossen.

13. Rohstoff Holz

Der Rohstoff Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in der Farbe und Struktur sind möglich und müssen akzeptiert werden. Da sich Holz der Umgebungsfeuchte anpasst, darf es nur an trockenen und beheizten Orten eingesetzt oder gelagert werden. Markstrahlen, Wimmern und kleine, gesunde Verwachsungen sind natürliche Merkmale des Rohstoffes Holz und müssen akzeptiert werden. Farbtonveränderungen bei den Holzarten gehören zum natürlichen Alterungsprozess und müssen akzeptiert werden.

14. Farbmuster

Struktur-, Farb-, Schleif- und Hochglanzlack: Geringe Unterschiede bei hellen Farbtönen sind möglich. Bei Nachträgen muss ein Muster beigelegt werden. Farb- und Strukturdifferenzen müssen akzeptiert werden.

Farb- und Perllacke auf Esche: Geringe Farbunterschiede des Holzes und dessen Porengrösse können die fertige Oberfläche beeinflussen. Kleine Unterschiede zu Farbmustern müssen akzeptiert werden.

15. Acrylstein HI-MACS®

HI-MACS® gehört zur neuen Generation von Werkstoffen aus Acrylstein. Das qualitativ hochwertige Produkt wird zu 70 % aus einem von Bauxit abgeleiteten Natursteinpulver, zu 25 % aus Acrylharz, das nahtlose Verbindungen ermöglicht, und zu 5 % aus natürlichen Pigmenten hergestellt. Durch die vorwiegend natürliche Zusammensetzung des Materials sind minimale Farbdifferenzen nicht zu vermeiden und müssen akzeptiert werden. Zu beachten sind die Einbauvorschriften und die Pflegeanleitung von LG Hausys Europe GmbH.

16. Raumluftfeuchte

In belüfteten und im Winter beheizten Räumen beträgt der Normalbereich der relativen Luftfeuchtigkeit (LF) 30 - 70 %. Im Normalbereich der Luftfeuchtigkeit bei Wohn- und Arbeitsklimata sind Holz und Holzwerkstoffe ohne besondere Vorkehrungen verwendbar. Andauernde Unter- oder Überschreitungen der Luftfeuchtigkeit unter 30% bzw. über 80% können zu Mängeln oder Schädigungen an Bauteilen

Das Massivholz übernimmt unmittelbar die Feuchtigkeit aus der Luft (sog. Feuchtegleichgewicht). Bei 20°Celsius erhält Massivholz die folgende Holzfeuchtigkeit (HF). 30%LF = ~6%HF, 48%LF = ~9%HF, 64%LF = ~12%HF, 70%LF = ~14%HF

17. Force majeure

Sollte die Keller Züberwangen AG ihre vertraglichen Pflichten infolge höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die nicht in der Macht der Keller Züberwangen AG liegen, nicht erfüllen können, gilt die entsprechende Vertragspflicht bis zum Wegfall des Hindernisses als ausgesetzt, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann. Dies kann der Fall sein bei Naturkatastrophen, kriegerischen Ereignissen, Regierungsmassnahmen, Verkehrszusammenbrüchen, Ausfall von Vorlieferanten, usw.

18. Haftung

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsmässig auszuführen und unsere Garantiepflicht (Ziffer 10) zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber den Bestellern für irgendwelche Schäden wird wegbedungen.

19. Annullierung, Retouren Bei der Annullierung von Aufträgen seitens des Bestellers werden diesem nebst dem entgangenen Gewinn auch die zusätzlich aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt. Grundsätzlich nehmen wir keine Möbel oder Anfertigungen retour. Bei Handelsware in Originalverpackung und einwandfreiem Zustand nehmen wir die Ware retour, belasten aber 20% Umtriebsentschädigung. Warenwert unter CHF 75 wird nicht gutgeschrieben. Bestellungen über speziell angefertigte Teile können in keinem Fall annulliert werden. Vertragsgemäss ausgelieferte Artikel werden von uns nur nach schriftlich erteiltem Einverständnis zur Gutschrift zurückgenommen. Dies gilt jedoch nur für lagermässige Standardartikel. Für Wiedereinlagerungen und für entstehende Umtriebe werden im Minimum 10% vom Fakturabetrag berechnet. Eventuelle Kontrollen und Instandsetzungsarbeiten werden separat verrechnet.

> Ware, die nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers nicht ausgeliefert werden kann, wird von der Keller Züberwangen AG verrechnet und deren Bezahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist eingefordert. Die Lagerung der Ware in unserer Firma geschieht dann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

20. Gerichtsstand

Gerichtstand ist 9523 Züberwangen. Die Keller Züberwangen AG ist aber berechtigt, den Besteller an seinem Sitz resp. Wohnsitz zu belangen.

21. Gültiakeit

Diese alla. Geschäftsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich die Keller Züberwangen AG schriftlich damit einverstanden erklärt hat.